

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.
Preis vierzehn Pfennig durch die Post bezogen 1,20 M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 8482.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von C. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Präß, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Kreuzenpreis:
50 M. für die 3 geplattete
Seite.

Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Die Arbeitslosen und der Vater Staat.

Allerdings die heutige bürgerlich-privatkapitalistische Mehrheit im Reichsparlament, die rein bürgerliche Reichsregierung und der alte verrostete Verwaltungsaufbau sind nur ein Stiefvater der Arbeitslosen, der Arbeiter überhaupt. Nur gezwungenserweise und im Interesse der Erhaltung des ramponierten Ansehens des privatkapitalistischen Getriebes und aus reinem Selbstbehaltungstrieb gibt dieser Vater Staat seinen Kindern in Not immer nur so viel, daß der Hunger nicht revolutionär wird, angestiegs des aufgehäuften Reichstums und des Wohllebens großer Bevölkerungsschichten, deren einzige Sorge ist: wie komme ich zur schranken Linie, oder ordinär ausgedrückt, wie werde ich mein Fett los.

Unsere Vertreter des Privatkapitalismus jammern uns hente noch genau so etwas vor wie im Jahre 1918. Sie sind immer noch am Verhungern. Ihr Gejammer über die grenzenlose Armut, in der sie stecken, wissen sie so gut in Worte zu kleiden, daß selbst die Regierungsmänner auf diesen alten Schwindel hereinfallen und den hungernden Kapitalisten — Steuerermäßigungen vorbereiten. Damit winkt die Möglichkeit, neue Direktoren, Aufsichtsräte und wie diese „Schwerarbeiter“ sonst noch heißen, aus dem Verwandten- und Bekanntenkreise und Leute mit guten Verbindungen und robustem Gewissen in „Arbeit“ zu bringen.

Wenn es dagegen gilt, jenen unschuldigerweise von allen Existenzmitteln Losgelösten, den Verzweigten, die den Strick als einen Erlöser betrachten, einige Mark mehr zu geben, damit sie und ihre Kinder nicht ganz degenerieren, damit sie ihre Blöße decken können, dann erhebt sich die ganze große Zahl der Hüter des heiligen Privatkapitalismus und seine bezahlten Lohnschreiber zum Protest. Vertreter dieses Systems haben eine heillose Angst vor den „sozialen Lasten“.

Sind wir denn wirklich so schlecht gestellt, daß wir den ausgesteuerten Arbeitslosen nicht helfen können? Müssen wir sie zu der öffentlichen Wohlfahrt betteln schicken? Haben sie kein Recht, Arbeit oder Existenz zu fordern?

Vor der Beendigung des systematisch und planmäßig mit dem Mittel der Inflation durchgeführten Raubzuges hatten die deutschen Kapitalisten — in erster Linie die Wissenden — im Auslande zwischen 6 und 7 Milliarden Goldmark deponiert. Dieser Betrag floß nach der Stabilisierung vollwertig zurück oder war doch vorhanden. Seit 1918 ist eine Unmenge unbezahpter Arbeitskräfte neu aufgehäuft worden. Die Dividenden steigen, die Unternehmungen verwölfern wieder ihre Kapitalien, die Rationalisierung bringt erneute Kapitalanhäufung, aus unbezahpter Arbeitskraft gebildet, Kartelle und Trusts freiben und halten die Preise bis zur Konsumunsicherheit. Und die Arbeitslosen?

Nicht nur die Besitzenden, sondern auch die ausgesteuerten Arbeitslosen haben ein Recht auf Existenz, denn sie haben den Reichtum mitgeschaffen. Solange der Vater Staat nicht im Stande ist, einem seiner geringsten Kinder Arbeit zu geben, so lange hat er die Pflicht, ihm die Möglichkeit zum Leben zu geben. Die Gesamtheit hat für die Opfer der Wirtschaftsordnung aufzukommen. Dieser moralische Grundriss muß Gesetz werden. Es ist Zeit, dem gesellschaftlichen Skandal ein Ende zu machen, wonach die Arbeiterkasse mit Nahrungsentzug bestraft wird, weil sie zu viele Güter produziert hat.

Wenn der Reichswirtschaftsminister erklärt, die Arbeitslosigkeit gehe zurück, so ist mit diesem Wechsel auf lange Sicht den ausgesteuerten Arbeitslosen nicht gedient. Der Reichsfinanzminister lehnt weitere Mittel für die über ein Jahr untersuchten Erwerbslosen ab. Und der Reichsarbeitsminister kommt trotz Rationalisierung mit seinem Arbeitszeitgesetz nicht vom Fleck. Auf einer Seite Zwölfstundenarbeit, teilweise noch mit Überstunden, auf der anderen Seite Arbeitslosigkeit und Not. Über solch eine Ungeheuerlichkeit wird die Geschichte einmal ein hartes Urteil fällen. Die Arbeiterkasse kann nicht mehr dulden, daß man ihre Angehörigen beiseite schiebt, während der Wunsch anderer Gesellschaftsklassen dem Staate als Befehl gilt. Es geht nicht an, daß jene Betteln gehen oder ihr Leben aus Not von sich werfen, während andere in Ruhe und Gemächlichkeit die von jenen Parias geschaffenen Güter verzehren. Es ist Zeit, daß der Staat seine Stiefvaterrolle aufgibt. Wer keine Arbeit bekommen kann, muß ein Recht auf Unterstützung haben.

Die „gedrückten“ Preise.

Die Überwindung einer Krise kann dadurch am besten bewerkstelligt werden, daß eine fühlbare Senkung der Preise erfolgt und diese Senkung der Preise einen Abschluß der Warenlager bewirkt. Es braucht hier nicht aneinandergelehrt zu werden, daß die jetzige Krise sich dadurch auszeichnet, daß keine nennenswerte Herabsetzung der Preise erfolgte; im Gegenteil ließ und hört man an allen Ecken und Enden Klagen über gedrückte Preise. Ein Blick in die Presse beweist dies. So veröffentlicht die „Industrie- und Handelszeitung“ monatliche Konjunkturtabellen. Über die Preisverhältnisse der einzelnen Industrien lesen wir dort in der Tabelle über den Monat September u. a.: Werkstoffindustrie: Stark gedrückte Preise; Blechwarenindustrie: Preise noch

mehr gedrückt; Werkzeugindustrie: Preise weiterhin gedrückt; Maschinenbau: Preisverhältnis ziemlich gedrückt; Spielwarenindustrie: Preise nach wie vor gedrückt; Textilindustrie: Stark gedrückte Preise für Baumwollgarne, gedrückte Preise in der Wirkwarenindustrie; Konfektion: Gedrückte Preise; Holzindustrie: Preise unzureichend; Möbel- und Klavierindustrie: starker Preisdruck; Lederindustrie: In der Lederverarbeitung noch gedrückte Preise; Nahrungs- und Genussmittel-Industrie: Sämtliche Zweige klagen über unzulängliche Preise. Und so geht es fort, die ganze Konjunkturtabelle hindurch.

Wir wollen hier zahlenmäßig zeigen, wie die gedrückten Preise aussehen. (Der Index der Lebensmittelpreise steigt.)

Die auf den Stichtag des 6. Oktober berechnete Großhandelsindexziffer des statistischen Reichsamts ist gegenüber dem 29. September um 1 Prozent auf 128,0 gestiegen. Von den Hauptgruppen haben die Agrarerzeugnisse um 1,8 Prozent auf 120,0 angezogen, während die Industriestoffe um 0,5 Prozent auf 123,5 nachgegeben haben. Die Entwicklung der Indexziffer des statistischen Reichsamts der letzten Monate zeigt folgendes Bild:

	Gesamtindex	Agrarerzeugnisse	Industriearzeugnisse
Juli 1926	127,4	128,5	123,7
August 1926	127,0	128,9	123,5
Septemb. 1926	126,8	127,9	124,7
6. Oktob. 1926	128,0	130,3	123,5

Die Öffnung und die Gelben.

Es ist ein Erfolg, den die Werksgemeinschaftsbewegung durch ihre unermüdliche Aufklärungsarbeit errungen hat, wenn sich die Leitung der I.-G.-Werkeindustrie ansangs dieses Monats dazu entschloß, für ihre Arbeitnehmer unter Gewährung von Vorfugszinsen eine Werkssparkasse zu errichten und Prämien an ihre Arbeiter und Angestellten zu zahlen.

Aus: Deutsche Werksgemeinschaft Nr. 42 vom 24. 10. 1926.

Die Indexberechnungen der „Frankfurter Zeitung“ zeigen ein Anwachsen der Kleinhandelspreise für Lebensmittel im Monat September in scharfer Form, was aus nachstehenden Angaben ersichtlich ist.

	Großhandel	Kleinhandel
30. Juli 1926	147,7	148,92
30. August 1926	148,86	139,43
30. September 1926	153,50	148,29

Die „Frankfurter Zeitung“ bemerkt hierzu: Der Vergleich zwischen der Bewegung von je zehn Lebensmitteln in Groß- und Kleinhandel ergibt außerordentliche Rückschlüsse. Namenlich gilt dies für die Kleinhandelspreise, die im Verlauf von etwa vier Wochen um 6,4 Prozent gestiegen sind und damit der Steigerung im Großhandel, 3,1 Prozent, mehrheitlicherweise scharf voraussetzen. — Man kann gespannt sein, wohin diese Preisentwicklung noch führen soll. Geht sie so weiter, dann dürfen den Lohnbewegungen keine Schranken mehr gesetzt werden.

Schen wir uns die internationale Preisentwicklung an, so können wir in vielen Ländern einen Rückgang der Preisindexziffer feststellen, während Deutschland eine Aufwärtsbewegung zeigt. Hier ein Beispiel:

	Deutschland	England	USA	Spanien	Schweden	Italien
Jänner 1926	120,0	153,8	149,0	150,—	154,5	153
April 1926	122,7	153,4	140,0	145,—	147,—	145
Juni 1926	124,6	152,8	138,3	143,—	145,—	144
Juli 1926	127,4	153,3	137,3	143,—	145,—	141
August 1926	127	157,3	137,8	143,—	145,5	141

Rationalisierung, Arbeitserleichterungen und Preis erhöhungen verlängern und verschärfen die Krise.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Geschäftsverhandlungen in der Mitteldeutschen Braunkohlen-Industrie.

Die vertretungsbereiten Arbeitnehmerorganisationen in der mitteldeutschen Braunkohlen-Industrie haben den Lohnarbeitsvertrag zum 31. Oktober gekündigt und dem Arbeitgeberverband die Forderung unterbreitet, die tariflichen Löhne vom 1. November d. J. um 10 Prozent zu erhöhen.

Lohnverhandlungen haben am 21. Oktober stattgefunden. Nach langerer Begründung unserer Forderung erklärten die Arbeitgeber,

dass die Lage der mitteldeutschen Braunkohlen-Industrie nach wie vor äußerst ungünstig sei, weil auf der ganzen Linie eine Senkung der Produktion eingetreten ist. Diese beträgt angeblich bei der Förderung von Rohbraunkohle . . . 6,3 Proz. 1,3 Proz. bei der Aktivitätproduktion . . . 6,5 Proz. 1,1 Proz.

Während die Aktivitätspreise um 4 M. pro Wagen zurückgegangen sind, soien die Löhne gegenüber dem Vorjahr die gleichen geblieben. Nach der Statistik der Arbeitgeber betrug der Durchschnittslohn im vorjährigen Jahre 6,13 M., während er in diesem Jahre 6,11 M. beträgt. Es sei zwar ein Rückgang der Belegschaft von insgesamt 81 400 Mann im September 1925 auf 78 700 Mann im August 1926 zu verzeichnen, doch fällt diese Belegschaftsveränderung nicht besonders ins Gewicht. Von ausschlaggebender Bedeutung sei jedoch die Tatsache, daß sich in diesem Jahre 87 800 neuen Brüder auf 11 Millionen Mark angegeben.

Die Vertreter der Unternehmer aus den einzelnen Revieren bestätigten, wie nicht anders zu erwarten war, die Angaben des Vorstehenden. Die Ausführungen der Reviervertreter spiegelten in den Worten, daß es den Unternehmern ganz unverständlich sei, wie eine solche Differenz in der Auflösung der wirtschaftlichen Lage der mitteldeutschen Braunkohlen-Industrie zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen könnte. Die Unternehmer erklärten, daß sie zwar die Berechtigung einer Lohnherhöhung erkannten, unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Werke aber in der Lohnfrage keine Zugeständnisse machen könnten.

Von uns wurde die wirtschaftliche Lage der Braunkohlen-Industrie anders aufgefaßt und dieses auch in der Begründung zum Ausdruck gebracht. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebnis. Von dem Arbeitnehmerverband wurde nach der Verhandlung der Beschluß gefaßt, das Reichsarbeitsministerium zur Schlichtung der Lohnstreitfrage anzuwenden.

Die Löhne der Braunkohlenarbeiter gehören zu den niedrigsten, welche in der gesamten Industrie gezahlt werden. Der Spatenlohn für Hauer beträgt 5,37 M. pro Schicht, während Fabrik- und Ziegelerarbeiter im günstigsten Falle nach der Lohnklasse E 7, also mit 4,78 M. entlohnt werden. Schichtlöhnert der Lohnklasse E 11 bekommen sogar nur 4,40 M. Wahrsche Löhne findet man nur noch in der Kalkindustrie. Die Unternehmer geben zwar Durchschnittslöhne von 6,11 M. an, welche jedoch nur von einem Teil der Belegschaft verdient werden. Rund 50 Prozent der Belegschaft bleiben unter den Durchschnittslöhnen, weil diese im reinen Schichtlohn arbeiten. Wenn wir die Bezahlung aufstellen, daß die Löhne der Braunkohlenarbeiter weit hinter den Löhnen anderer Industrieberbeiter zurückbleiben, so wollen wir dafür auch den Beweis erbringen. Nachstehend geben wir eine Übersicht der Spatenlöhne für ungelehrte Arbeiter in Mitteldeutschland, soweit sie den von uns abgeschlossenen Tarifen unterstehen. Demnach bekommen die Betriebsarbeiter in der

Chemischen Industrie	73,5 Pf.
Papierindustrie	68 Pf.
Stoffverarbeitende Zuckerindustrie	59 Pf.
Industrie der Eisen- und Stahl	83 Pf.
Zementwaren- und Kalksteinindustrie	82 Pf.
Kalkindustrie	63 Pf.
Faserfaser Industrie	61 Pf.
Kies- und Sandgrubenarbeiter	60,5 Pf.

Demgegenüber steht der Fabrik- oder Ziegelerarbeiter in der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie mit einem Stundenlohn von 44 bis 48 Pf. Hinzu kommt noch, daß die Braunkohlenarbeiter ganz erheblich höhere Sozialabgaben leisten müssen als die übrigen Industrieberbeiter. Uns sind nicht nur vereinzelte Fälle bekannt, wo Betriebsmäter mit 20 M. und darunter wöchentlich nach Hause gehen. Wie die Arbeiter mit diesen Löhnen existieren sollen, ohne dabei mit Strafrichter in Konflikt zu kommen, ist uns ein Rätsel. Nach unserer Auffassung sind Arbeiter bei einer derartigen Entlohnung gezwungen, mit ihren Angehörigen bestehen oder sterben zu gehen.

Worauf ist es wohl zurückzuführen, daß in einem Wirtschaftsgebiet nicht nur eine ganz erhebliche Differenz in der Entlohnung, sondern gleichzeitig auch in der Arbeitszeit besteht? In den vorstehend angegebenen Industrien wird nämlich, abgesehen von geringen Ausnahmen, nur acht Stunden täglich gearbeitet. Wenn das in der Braunkohlenindustrie anders ist, müssen doch ganz bestimmte Gründe dafür vorliegen. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß diese in den nicht besonders gründlichen Organisationen organisierten Arbeiter hat sich zwar in letzter Zeit ganz wesentlich gehoben, aber in allgemeinem Massen die Verhältnisse noch recht viel zu wünschen übrig. Im Machtbereich der Herren Oppeln, Prückes und Genossen ist leider immer noch Gelb-Tempel. Die gelbe Empfehlung wird auf den Werken gehobt und gepflegt, während man den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern in jeder Beziehung Schwierigkeiten bereitet. Daran ist es wohl auch zurückzuführen, daß nicht Arbeiter noch jetzt den Bereich der Organisationen zur Errichtung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse gleichgültig gegenüberstehen. Dazu liegt heute aber kein Grund mehr vor. Der Sturmangriff der Unternehmer vom Jahre 1923, welcher auf Verschärfung der Gewerkschaften hinzielte, ist nicht nur glänzend abgewehrt, sondern die Gewerkschaften stehen seither der als in der Vorkriegszeit. Sie werden in ihrer Stärke stärker werden in dem Maße, wie ihr neuer Streiter beitreten. Unzählige Kämpfe hat in erster Linie der Fabrikarbeiterverband nach der Inflation gute Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Erfolg durchsetzt. Wenn in der mitteldeutschen Braunkohlen-Industrie ähnliche Maßnahmen nicht ergriffen werden können, so ist das daran, daß zur Durchführung erforderlicher Verhältnisse die Betriebsräte ebenso wie die Braunkohlenarbeiter ebenfalls noch viel nachzuholen. Wenn sich diese Erkenntnis reell oder zum größten Teil bei den Braunkohlenarbeitern durchgesetzt hat, dann würde die Zeit nicht sehr ferne liegen, wo auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse denjenigen anderer Industrien angepaßt werden.

Unsere Lohnförderung beträgt 10 Prozent. Bei den durchschnittlichen Löhnen wird niemand uns den Vorwurf machen können, daß eine Nowendigkeit zur Lohnherhöhung nicht vorliegt oder wir unzureichende Forderungen eröffnet haben. In bezug auf die Höhe der Forderungen gingen die Organisationsvertreter von der Annahme aus, daß es mit dem Arbeitgeberverband bestimmt zu einer Verständigung kommen würde. Diese Annahme war um so berechtigter, weil andere Betriebsverhältnisse mit höheren Löhnen in letzter Zeit durchweg Lohnherhöhungen gegeben haben. Leider haben wir uns

mit dieser Annahme bei den Unternehmen der Braunkohlen-Industrie getraut. Jetzt hat in dieser Lohnstreitsache vorläufig der Herr Arbeitsminister das Wort.

Entschließung des Betriebsrates im Leunaerwerk zur J.-G.-Sparkasse und Jahresprämie.

Der Betriebsrat des Leunaerwerks beschäftigte sich in seiner Sitzung am 21. Oktober u. a. mit dem Thema: "J.-G.-Sparkasse und Jahresprämien". Nach eingehender Aussprache wurde folgender Antrag des Betriebsausschusses als Entschließung des Betriebsrates angenommen.

Entschließung:

Der Betriebsrat des Werkes beschließt in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1926 zu Punkt zwei: "Werkssparkasse und Jahresprämie", eine Mitwirkung bei dem Ausbau der von der Werksleitung neu eingerichteten Wohlfahrtsseinrichtung abzulehnen.

Der ablehnende Standpunkt des Betriebsrates ist gegeben durch folgende Feststellung:

Die Zweckmäßigkeit der neueingeführten Wohlfahrtsseinrichtung wird von dem größten Teil der Belegschaft des Werkes nicht anerkannt, da nach seiner Meinung innerhalb der Gemeinden und Städte sowie der sozialen Einrichtungen von Genossenschaften und anderen Vereinigungen der Arbeiter genügend Gelegenheit geboten ist, Spargelder anzulegen ohne eine Beweisnwendung, wie sie im Absatz 9 der Sparordnung zum Ausdruck kommt.

Über die Auszahlung einer Jahresprämie vertretet derselbe Teil der Belegschaft den Standpunkt, daß eine Umwandlung der Jahresprämie in tariflichen Lohn eine Notwendigkeit ist, da erst hierdurch dem einzelnen Arbeiter das Recht gegeben ist, auch Anspruch darauf erheben zu können, was heute nur mit großen Einschränkungen möglich ist, wie die Satzungen der Wohlfahrtsseinrichtung es vorsehen.

Mit dieser Entschließung legt die Belegschaft eines zweiten großen Werkes Protest gegen die Zwangssparkasse und den Prämienwindel ein.

Papier-Industrie

Tapetenfabrik G. L. Peine, Hildesheim.

In der Nr. 37 des "Proletariers", Jahrgang 1926, brachten wir unter der Überschrift: "Ein unverständliches Gewerbegeichturteil" eine Entscheidung des Gewerbegeichts in Hildesheim, wonach Arbeiter der Tapetenfabrik G. L. Peine mit ihrer Klage auf Bezahlung des Tariflohnes kostenpflichtig abgewiesen wurden mit der Begründung, daß der von der Firma gezahlte tarifwidrige Stundenlohn einschl. der verdienten Produktionsprämien die Tariflöhne erreiche und übersteige.

Dieses Urteil ist mittlerweile durch einen Teil der Unternehmerspreche gegangen und hat besonders bei den tariffeindlichen Arbeitgebern freudliche Aufnahme gefunden.

Wir kündigten damals bereits an, daß wir bei passender Gelegenheit vor demselben Gewerbegeicht eine neue Lohnstreitsache gegen die Firma G. L. Peine anhängig machen werden. Im Auftrage derselben Arbeitnehmer reichte unsere Schaffelle Hildesheim am 20. August d. J. eine Klage bei dem Gewerbegeicht in Hildesheim ein. Die Verhandlungen fanden am 3. September 1926 vor dem Gewerbegeicht in Hildesheim statt und wurden durch denselben Gewerbegeichtsvorstand geleitet. Außerdem nahm an diesen Verhandlungen auch der gleiche Arbeitgeberbevölker teil, der an dem Urteil teilgenommen hatte.

Das Gewerbegeicht kam in der neuen Streitsache zu folgendem Urteilsbeschluss:

Klage wird verworfen, zu zahlen und die Kosten des Rechtsurteils zu tragen. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe.

Das Gewerbegeicht hat bereits in dem Urteil vom 23. Juli 1923 in Sachen Heze und Genossen gegen Peine — G. 47/23 — angelegt, daß die durch den Urteil vom 19. März 1926 für verbindlich erklärten Löhne auch für das Arbeitsverhältnis der Arbeiter des Beklagten maßgebend sind und daß das Gewerbegeicht nicht zu der Lage, die Voraussetzung für die Allgemeinverbindlichkeit,

Ein Kinder-Sethsemare.

(Beobachtungen anlässlich eines Besuches in Oberbrück)

Gesamtheit, der Ort des großen Dablers, der Garten des Kindes Jesu, und der christlichen Jugend Kapitalismus, Gebessene der Gegenwart des Wirtschaftssystems der Arbeitslos und menschlicher Leid der boshartigen Menschheit! O möcht er doch bald zu verwirklichen sein, der menschheitsbefriedende Erbauer, Sozialist! — Erfüllt vor diesen Gedanken, die nachwohl auf mich einwirken, versetze ich mir kurze Zeit in einem der entfremdeten Industriekreise der Neuzeit, in Oberbrück, einer Metropole der Kunstfeinde Gewissheitsumkehr ab, es kann nicht anders sein, sonst würde es nicht soviel erhebende Menschen geben, die interessiert, fern der Organisation, umgeben von entstehenden Migranten, alles geben können, wie es geht, ohne etwas dogmatisch zu tun. Arbeit, erkenne keine Macht und du kannst uns Staffeln der Leidens-Schaffenden und des Weglergehens gefallen.

Wie an anderen Städten der Großindustrie, so ist auch in Oberbrück des Werk ausgetragen mit spätphysisch wirkenden Folgen, die dem körperlichen System des Werkes und auf ihn ein fremdliches Einwirken verhindern. Dieser Einwirken wird jedoch sofort vernichtet, wenn man genügend Zeit an den Pforten des Werkes steht und beim Spazieren der Schritte der Kinderschäfer kann entzündende Rücksicht zu Tastenden herstellen und hineinzutragen sieht. (Der Kinderschäfer steht nun allerdings nicht an, doch sie durch Sicherheitsmauer entflieht.)

Aber die Sicherheitsmauer, durch chemische Auslösung, körnige Stoffe zu erzeugen, die jen widerständlichen Seiten von der Natur entfernt und von den Menschen die Schleimzusätzlichen verhindern, hat der Sicherheitsmauer der Feindungen rechtlich Freiheit. Nach viel mehr Raum der Sicherheitsmauer über Ausdehnung der Erzeugung von Auspuffen, Sicherheitsmauer und Sicherung der Sicherung der Aktenwerke, Ausschaffung von reichlicher Dividende, Aktionärsförderung usw. Hat diese Weise mehr die sinnende gesellige Wertschätzung Anteil an dem Kulturschaffens, den die Herstellung und Verarbeitung von Kleidung haben.

Aber die Zeit ist auch Schaffen, und Hand in Hand mit industrialem Fortschritt wandelt sich dieser. Dienstleistungen Kindergärten und ihre Jugend getrennt in harter Form. Die Wissenschaft des Kindergartenwesens macht die Pforte zu schließen. Gott sei Dank Überbrück und seit etwa drei Jahren keine weiteren Kindergartenpforten eröffneten im Alter von 14 bis 18 Jahren. Wie eingeschlossen fühlt es mich in diesem

nämlich die überwiegende Bedeutung des Tarifvertrages für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Parteien, nachzuholen. Als diese Ausführungen wird Bezug genommen. Das Gewerbegeicht hat in dem angezogenen Urteil weiter die Frage geprüft, ob die von der Beklagten gezählten Prämien als Lohn anzusehen seien und ob infolgedessen die Kläger, die einschließlich der Prämien mehr als den tariflichen Lohn erhalten hatten, weitere Ansprüche an die Beklagte nicht zu stellen hätten. Das Gewerbegeicht hat in dem angezogenen Urteil diese Frage bejaht müssen, da ihm die auf die Prämien bezügliche Bestimmung des Manufakturartes nicht vorgelegt und somit nicht bekannt war. Nachdem die Kläger dieses nachgeholt haben, mußte in der rechtlichen Beurteilung des Falles eine Änderung eintreten, da nach der im Tarifstande wiedergegebenen Bestimmung des Manufakturartes Prämien neben den Mindestlöhnen gegeben werden können. Daraus erhellt als Absicht, der vertraglich festgelegten Parteien, daß mit der Gewährung von Prämien bereits gerechnet wurde und daß diese durch die als Mindestlöhne bezeichneten Stundenlöhne nicht berührt werden sollten. Den Klägern steht deshalb die Differenz zwischen den tariflichen und den bisher gezahlten Stundenlöhnen zu.

Die von der Beklagten dagegen erhobenen Einwendungen gehen sehr:

1. § 29 der Arbeitsordnung bestimmt, daß Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes spätestens am 1. auf die Lohnzahlung folgenden Arbeitstage vorgebracht werden müssen. Das Gewerbegeicht hat bereits früher entschieden, daß diese Bestimmung sich nicht auf die Grundlage des Lohnanspruches sondern lediglich auf die Berechnung des Lohnanspruches (Rechenfehler und ähnlich Irrtümer) bezieht; es hat keinen Grund, von dieser Annahme abzugehen.
2. Auch darauf kann Beklagte sich nicht berufen, daß Ridder in die Zahlung des niedrigeren Lohnes eingewilligt hätten, da Beklagte unbestritten machen das Schreiben des Fabrikarbeiterverbandes vom 31. März 1926 erhalten hat, ein Teil der Kläger auch in dem Vorprozeß — G. 47/23 — als Kläger aufgetreten ist.
3. Der von dem Kläger Polzin erhobene Anspruch auf Überstundenzahlung ist ebenfalls an sich begründet, da die für verbindlich erklärende Vereinbarung für die ersten acht Stunden einen Überstundenzuschlag von 15 Prozent vorlegt. Die Behauptung der Beklagten, daß Ridder Polzin selbst die Überstunden gewöhnlich habe, vermag keinen Anspruch nicht zu entkräften. Selbst wenn darin ein Verdacht auf Überstundenzuschläge zu erblicken sein sollte, würde dieser Verdacht gegenüber der Allgemeinverbindlichkeitsklärung nicht durchschlagen, da Tarife unabdingbar sind.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 SPO, die Entscheidung die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 57, Abs. 2 des Gewerbegeichtsgesetz.

(L.S.)

J. B. gez. Pott

Vollstreckungsklausel

Vorbereitung wird den Klägern Fisch Schrems, Gustav Lampe, Karl Henze und Karl Gattone zum Zwecke der Finanzvollstreckung erlaubt.

Hildesheim, den 11. September 1926.

(Stempel.)

Der Gerichtsschreiber.

ges. J. B. n. Obersekretär.

Das neue Urteil entspricht nicht nur dem Rechisempfinden der Arbeiterschaft, sondern vor allem auch dem Sinne des Reichstarifvertrages für die deutsche Tapeten-Industrie.

Wir hoffen, daß die Unternehmergeisterungen auch dieses Urteil zum Abdruck bringen, wenn es auch bei den tariffeindlichen Arbeitgebern etwas weniger Freude erregen dürfte als das Urteil vom 23. Juli 1926.

Die Firma G. L. Peine (Hildesheim) hat nach Fällung des Urteils den klagenden Arbeitnehmern nachstehendes Schreiben gesandt:

G. L. Peine, Tapetenfabrik, Hildesheim.

Hildesheim, den 3. September 1926.

R.B.

Herren Drucker — — —

hier.

Da unser Lohnzahlungssystem bei Ihnen keinen Anklang gefunden hat, wie der von Ihnen gegen uns angestrebte Prozeß bewiesen hat, sehe ich mich veranlaßt, dies Lohnzahlungssystem Ihnen gegenüber zum 17. September 1926 zu kündigen. Von diesem Tage an kommt die als "Prämie" bezeichnete bisherige Lohnzulage für Sie in Fortfall.

Hochachtend

ges. G. L. Peine.

Die Tatsache, daß die Firma G. L. Peine (Hildesheim) sofort von ihrem Prämienystem abtritt, nachdem sie vom

Gewerbegeicht verurteilt war, die Löhne des Reichstarifes zu zahlen, beweist, daß das Prämienystem der Firma nicht nur den Zweck hatte, die Produktion zu steigern, sondern auch vor allen Dingen einen Lohndruck auf die Arbeiterschaft auszuüben. Aus diesen Gründen können die Arbeiter auf ein derartiges Ausbeuterystem in der Form von Prämien gewährung ruhig verzichten. Wir wünschen nur, daß auch in anderen Betrieben bei ähnlichen Fällen die Arbeiterschaft der Tapeten-Industrie in gleicher Weise mit Hilfe ihrer Gewerkschaftsorganisation ihr Recht zur Geltung bringt, wie es die Hildesheimer Kollegenschaft getan hat.

G. Stöhr.

Achtung bei Arbeitsangeboten nach Finnland!

Selbst einige Zeit sucht die Firma A. Ahlström in Osakanthio in Finnland durch die deutschen Unternehmerzeitschriften deutsche Arbeitskräfte.

Mitglieder unseres Verbandes, die sich um eine Stellung bewerben wollen, bitten wir vor Einstellungnahme erst mit Hilfe ihrer Zahlstellenleitung sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen Auskunft über die finnischen Arbeitsverhältnisse geben können.

Die Zentralabteilung für die Papier-Industrie:
J. A. G. Stöhr.

Der Kampf in der Papierindustrie Norwegens beendet.

In Nr. 49 des "Proletariers" haben wir bereits darauf hin gewiesen, daß die Unternehmer der norwegischen Papiererzeugungs-Industrie sich bereit erklärt haben, sich dem Spruch eines freiwilligen Schiedsgerichtes unterzuordnen. Wie die "Papierzeitung" zu melben weiß, erkannte dieses Schiedsgericht auf eine Herabsetzung der Löhne um 17 Prozent, während die Arbeitnehmer ursprünglich einen Lohnabbau von 27 Prozent forderten, die Arbeitnehmer dagegen nur 10 Prozent Lohnermäßigung zugestehen wollten. In Anbetracht der anhaltenden weiteren Wertsteigerung der norwegischen Krone hat der Schiedsgericht die Unternehmer nur wenig befriedigt. Infolgedessen gilt der neue Lohntarif auch nur bis 15. März 1927.

Wenn auch der Lohnkampf in Norwegen zunächst beendet ist, so erfüllen wir doch, bei Arbeitsangeboten nach den skandinavischen Staaten erst Erkundungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse des in Frage kommenden Landes bei uns einzutragen.

G. Stöhr.

Nahrungsmittel-Industrie

Rückgang der deutschen Konserveinfuhr.

Unter Konserve-Industrie wird meist nur die Obst- und Gemüsekonservenfabrikation verstanden. In nachstehenden Ausführungen soll aber nicht nur von der Obst- und Gemüsekonserven-Industrie, sondern von der Industrie für Dauerware, also Obst-, Gemüse-, Fisch-, Fleisch-, Milchkonservenfabrikation usw., gesprochen werden. Die gesamte Konserve-Industrie ist für die deutsche Volksversorgung von erheblicher Bedeutung, da die Dauerware in den Haushaltungen eine immer größere Rolle spielt. Die deutsche Konserve-Industrie lagt in den letzten Jahren stark über die ausländische Konkurrenz, gegen die sie den Kampf um den deutschen Markt schwer mit Erfolg führen konnte. Die Zeitschrift "Die Konserve-Industrie" bringt nun in ihrer Nr. 43 einen längeren Aufsatz über Deutschlands Konserveinfuhr. In diesem Aufsatz sind die Einfuhrzahlen für die Monate Januar bis August aus den Jahren 1913, 1924, 1925 und 1926 gegenübergestellt. Nach dieser Aufstellung betrug die Einfuhr:

Konserveart	Einfuhr Januar bis August in dz.			
	1913	1924	1925	1926
Obstkonserve u. Überzucker		8 842	8 632	2 299
Milch, eingedickt	191	64 063	79 884	29 756
Frischkäse mit Zuder		491	1 596	624
Marmeladen			526	526
Fischkonserve	18 606	60 938	55 502	26 653
Fleischkonserve		146 482	53 156	3 104
Milchkonserve	20 203			21 474
Gemüsekonserve,			297 658	
Pulp in Dosen		285 092		18 539

Nach obiger Gegenüberstellung halten wir im Jahre 1924, also gleich nach der Stabilisierung unserer Mark, bei allen Gattungen eine starke Konserveinfuhr, die um das Mehr-

Alle Kräfte müssen mobil gemacht werden, die Organisation in den Betrieben zu stärken. Der Blick richtet sich hierbei zunächst auf die älteren Mädchen und Frauen, aber auch auf die zu laufenden beschäftigten Männer. Die Hände aus dem Schuh! Wollt ihr eure Kollegen und Kolleginnen, die sich im Verband der Fabrikarbeiter zusammensetzen, um euch bemühen, sich allein abzurücken lassen, bis sie nicht mehr können? Wollt ihr nicht mithelfen, daß aus dem Kulturstoffschiff die Herstellung von Kunstseide auch für euch ein Fortschritt eintritt? Wollt ihr euren weiblichen hinter der Entwicklung zurückbleiben? Ungehöriger Idioten gestalten sich die Produktionsverhältnisse um. Die veränderten Verhältnisse erfordern starke Schutz der menschlichen Arbeitskraft. Der Schutz der Arbeitskraft, der Schutz der Arbeiterjugend wird verhindert durch die starke Macht des Verbands. Gesetze allein tun es nicht. Durch die gewerkschaftliche Macht wird verhindert, daß Zustände eintreten, wie sie Friedrich Engels schildert in seinem bekannten Buch "Die Lage der arbeitenden Klassen in England". Lest es nach, und ihr werdet überzeugt davon, daß ihr euch selbst helfen müsst durch den Verband.

G. Wiesdorf.

Der Reichtum und die Not.

Es war einmal Bruder und Schwester.
Der Reichtum und die Not;

Er schwieg in laufendem Genuß,

Sie hatte kaum trocken Trost.

Die Schwester diente beim Bruder

tausend Jahre lang;

Ihr rührte es nicht, wenn sie weinte,

sache die Friedenseinfuhr überstieg. Im Jahre 1926 hat die Einfuhr gegenüber 1924 sehr stark nachgelassen, ein Zeichen dafür, daß die deutsche Industrie den Markt immer mehr zurückerobern hat.

Bezüglich der Einfuhr von Fischkonserven heißt es in dem Ausschluß:

„Die Einfuhr ausländischer Fischkonserven ist im laufenden Jahre um die Hälfte gegen 1925 zurückgegangen und nahezu auf dem Stand von 1913 angelangt.“

Von den Unternehmern aus der Fisch-Industrie wird uns immer entgegengehalten, daß die deutsche Industrie bei den niedrigen Zöllen mit der Auslandsindustrie nicht konkurrieren könne. Hier wird das Gegenteil konstatiert. Die Einfuhr von Fischkonserven ist nahezu auf dem Stand von 1913 angelangt, ein Beweis, daß die deutsche Industrie doch konkurrenzfähig ist. Bei den noch eingeführten Mengen dürfte es sich zum großen Teile um Spezialware handeln, die infolge ihrer Eigenart von der deutschen Industrie noch nicht hergestellt werden. Ausgabe unserer Fisch-Industrie muß es sein, auch hier ihr Bestes zu leisten. Dann stellt der Verfasser einen starken Einfuhrrückgang bei Fleischkonserven fest, die während des Krieges und nach dem Kriege eine bedeutende Rolle spielten, steht aber in aller Kürze wie früher zur Geltung gehörten dürfen.

Bezüglich der Gemüse- und Obstkonserven ist in dem Ausschluß weiter ausgeführt:

Die für die deutsche Gemüse- und Obstkonserven-Industrie besonders wichtige Tarifnummer 219b läßt ebenfalls erhebliche Nachfrage der Auslandszufuhren erkennen. Bei der Überprüfung der Einfuhrmenge nach den Zollzälen bzw. den einzelnen Konservenarten ergibt sich für Januar bis August 1926 folgendes Bild:

	Zollzoll pro 1000 Kilogr.	Doppel- zollzoll je 1000
Apfelkonserven	5.— Mk.	7040
Tomatenmark	15.— Mk.	3016
Häflich- und Pfauenmark	20.— Mk.	2876
Erbse, Pussbohnen	25.— Mk.	1558
Oliven	30.— Mk.	41
Obst ohne Zucker	50.— Mk.	138
Sonstige Dosen Konserve dieser Gruppe (allgemeiner Sollzoll)	75.— Mk.	2991
Zollfrei (Bestell für ausg. der Schiffe)		798

Hier steht sich zumindest feststellen, daß die durch den ermäßigten Vorratshof auf Erbsen und Pussbohnen beschränkte Überproduktion Deutschlands mit solchen Gemüsekonserven aus Belgien in erheblichem Umfang bisher nicht eingetreten ist. Die Zufuhr von ausländischen Obstspülern hat den Umsatz der Vorarlberger wieder erreicht, bei Tomatenmark diesen sogar erheblich überschritten.

Die deutsche Obst- und Gemüsekonserven-Industrie hatte beim Abschluß des Handelsvertrages mit Belgien die schlimmsten Befürchtungen bezüglich der Einfuhr von Erbsen und Bohnen. Jänner und immer wieder wurde uns gegenüber betont, daß eine Konkurrenz der deutschen Industrie hier fast unmöglich sei. Aus dem Artikel ergibt sich, daß auch die diesbezüglich gehegten Befürchtungen nicht in dem Umfang eingetreten sind, wie sie von der deutschen Industrie geltend gemacht wurden. Bei allen Lohnverhandlungen und dergl. mit den deutschen Unternehmern wurde aber gerade auf diesen Umstand immer mit Nachdruck verwiesen. Da nur die Einfuhr in dem befürchteten Umfang nicht eingetreten ist, dürfte auch hier wieder der Beweis erbracht sein, daß die deutsche Industrie dem Ausland gegenüber doch konkurrieren kann.

Im Interesse der deutschen Konservenarbeiter ist es durchaus wünschenswert, wenn der deutsche Markt mit einheimischen Produkten versorgt werden kann, weil dadurch vermehrte Arbeitsgelegenheiten geschaffen würden. Wünschen wir also, daß sich die deutsche Konserven-Industrie immer mehr durchsetzt, damit sie den deutschen Markt erfolgreich behaupten und weiter erobern kann. Dabei möchten wir aber gleichzeitig den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Fabrikanten der Konserven-Industrie uns künftig bei Lohnverhandlungen nicht mehr die Klagelieder über die Auslandskonkurrenz vorbringen, wie das bisher geschehen ist. Die Tatsachen beweisen, daß die Befürchtungen nicht eingetreten sind. Hoffentlich erkannt man sich dessen auch, wenn die Arbeiterschaft Wünsche an die Industrie hat.

G. S.

Verschiedene Industrien

Aus der Heim-Industrie.

II.

Gewerbelehrer und Hausarbeiter.

Ob der Hausarbeiter gewerbesteuerpflchtig ist, hängt eng mit der Frage zusammen: Ist er wirtschaftlich selbstständig und deshalb steuerlich als Arbeitgeber zu betrachten, oder ist er wirtschaftlich unselfständig und daher mit anderen Arbeitern auf eine Stufe zu stellen? Im vorhergehenden Artikel haben wir uns bemüht, über die Begriffe Klarheit zu schaffen. Dabei wurde der Standpunkt vertreten, daß der Hausarbeiter zu den unselfständigen Arbeitern zu zählen ist.

Die Thüringer Rentämter haben jahrelang den gegenwärtigen Standpunkt vertreten. Sie betrachteten und behandelten den Hausarbeiter in steuerlicher Beziehung nach den Gesichtspunkten, die im allgemeinen nur für Arbeitgeber Anwendung fanden. Verantragungen zur Rhein- und Ruhrabgabe, Umsatz- und Gewerbesteuer wurden bei dem Hausarbeiter genan so wie beim Fabrikanten vorgenommen. Gegen diese Behandlung wandten sich die Hausarbeiter in Thüringen mehrere Jahre. Vorerst waren es zwei Gruppen Hausarbeiter, die zur Entscheidung drängten; die Drucker (Spielwarenhauer) und die Ampullenmacher (Glasmührenhausarbeiter). Als Interessentenvertreter hatten die Glasarbeiter die Zahlstelle Steinach des Glasarbeiterverbandes beantragt, die Drucker die Zahlstelle Sonneberg vom Fabrikarbeiterverband.

Eine Entscheidung für die Glasarbeiter der Glasmührenbranche brachte schon die 1. Instanz (Thür. Rentamt Steinach), während bei den Druckern (Spielwarenarbeitern) mehrere Instanzen im Berufungs- und Einspruchsvorfahren durchlaufen werden mußten. Hier wurde die Entscheidung, daß der Drucker nicht gewerbelehrer und gewerbesteuerpflchtig sei, von dem Thüringer Oberverwaltungsgericht in Jena erst am 7. Juli 1926 gebracht.

Die Prüfung der Frage, ob „selfständiger Gewerbetreibender“ oder „abhängiger Arbeiter“ durch das Rentamt Steinach

konnte bei den Glasmührenhausarbeitern deshalb sofort zu deren Gunsten ausfallen, weil für den größten Teil der in dieser Branche beschäftigten Hausarbeiter festgestellt wurde, daß sie die Rohstoffe vom Auftraggeber erhalten und deswegen als abhängige Arbeiter zu bewerten sind. Das Rentamt Steinach sagt über die getroffene Entscheidung unter dem 30. Juni 1926 folgendes:

„An die
Lokalverwaltung des Glasarbeiterverbandes Deutschlands
Stadt a. ch.

Unter Bezugnahme auf Ihren persönlichen Antrag und Ihre Eingabe teilen wir Ihnen mit, daß nach Sachverhaltung mit den Gemeindevorstebern in Neuhaus a. Renn. Igelsbied. Ernstthal und Lauscha den Einsprüchen der nachgenannten Glasbläser im Igelsbied gegen ihre Verantragung zur Gewerbesteuer hat das Thüringische Oberverwaltungsgericht in Jena in der Sitzung vom 25. August 1925, an der teilgenommen haben:

Oberverwaltungsgerichtspräsident Dr. jur. et rer. phil. h. c. Ebner, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Knauth, Oberverwaltungsgerichtsrat Rüdel, für Recht erkannt:

Das Urteil des Steuerberatungsausschusses wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an den Steuerberatungsausschuß zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Kosten wird der Endentscheid vorbehalten.“

Der Steuerberatungsausschuss in Meiningen tagte wegen der Zurückweisung seiner Entscheidung vom 6. November 1924 erneut am 18. Dezember 1925 und fällte nachfolgende Entscheidung:

„Im Namen des Landes Thüringen!
Die Berufung des Druckers Gustav Rebhan in Helmendorf
gegen

die Einspruchentscheidung des Thür. Rentamtes in Sonneberg, die Verantragung zur Gewerbesteuer für 1923 betreffend, hat der Steuerberatungsausschuss in der Sitzung vom 18. Dezember 1925, an der

1. Oberregierungsrat a. D. Baumbach Vorstehender, sowie
2. Amtsrichter Max Happ von H. u. v.
3. Kaufmann Günther Luthardt von Steinach,
4. Louis Kierl von Sonneberg,
5. Kaufmann Waldemar Döke von Schalkau,
6. August Beer von Eisfeld,

als Beisitzer teilgenommen haben, nach Aufhebung der Entscheidung vom 6. November 1924 durch das Thür. Oberverwaltungsgericht neu entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt weniger als 20 Mk. Die Kosten des Verfahrens hat der Berufsführer zu tragen. Sie werden gemäß § 289 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung auf die Hälfte ermäßigt.

(Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)

H. Elflein.

Die Wohlfahrtsplage.

Natürlich ist es eine durchaus berechtigte Handlungswise, wenn die Arbeitgeber solche Wohlfahrts-einrichtungen zum Zwecke der Streikabwehr benutzen.“

Aus der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ vom 9. Oktober 1904.

langen von der Handels- und Gewerbeammer in Sonneberg an das Rentamt in Sonneberg gegeben wurde. Dieses Gutachten lautet:

„An das Thüringische Rentamt
H i e t .

Ob die Haushaltsgewerbetreibenden des hiesigen Bezirks der Gewerbesteuer unterliegen oder nicht, hängt innig mit der Frage zusammen, ob die Haushaltsgewerbetreibenden als rechtlich selbstständige Gewerbetreibende oder als Helferarbeiter anzusprechen sind. In eingehender Behandlung dieser Frage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß die überwiegende Mehrzahl der Haushaltsgewerbetreibenden als rechtlich selbstständig zu bezeichnen sind, wobei allerdings zu geben ist, daß Ausnahmen vorhanden sind. Kein Zweifel kann bei den sogenannten Helferarbeiten usw. Drechsler, Augenlinsenhersteller und Glasbläser bestehen. Schwieriger ist die Frage bei den Druckern, Anstreichern und Maskenmalern. Sie alle beschaffen sich in der Regel die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse notwendigen Materialien selbst. Auch die Arbeitsgeräte sind ihr Eigentum, wobei allerdings bei den Druckern die Formen meistens von dem Auftraggeber gefestigt und bei den Maskenmalern die rohen Masken geliefert werden.“

Nicht als rechtlich selbstständig sind die Puppenkleider- und Balsnäherinnen zu betrachten, da diese lediglich Lohnarbeit verrichten. Die übrigen Haushaltsgewerbetreibenden kalkulieren für ihre Erzeugnisse einen Preis, der sich aus Anwand, Betriebsunkosten und Arbeitslohn bzw. Gewinn zusammensetzt.

Abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen betreiben u. G. die Haushaltsgewerbetreibenden ein stehendes Gewerbe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes.

Eine Verpflichtung zur Anmeldung der vorstehend genannten Gewerbezweige nach § 14 GO besteht unseres Wissens nicht.

Die Handels- und Gewerbeammer.

Unsere Zahlstelle in Sonneberg vertrat den Standpunkt, der Drucker ist von dem Auftraggeber auf alle Fälle abhängig. Wenn er auch Rohmaterial beschafft, so beweist diese Beschaffung noch lange nicht die Selbstständigkeit des Druckers. Die Abhängigkeit des Druckers vom Auftraggeber wird durch das Stellen der Druckerformen als hampstsächerliches Werkzeug durch den Auftraggeber bewiesen. Ohne diese Formen kann der Drucker keine Arbeit verrichten. Der Standpunkt unserer Zahlstelle wurde nicht anerkannt, und die Einsprüche der Drucker sind damals abgelehnt worden. Am 27. Februar 1924 wurden die erneuten Einsprüche gegen die Verantragung zur Gewerbesteuer vom Rentamt Sonneberg mit folgender Begründung abermals abgelehnt:

Nach § 1 Gewerbesteuergesetz unterliegen die in Thüringen betriebenen stehenden Gewerbe der Gewerbesteuern bis einschließlich 1. Aufl.-Bef. ist als Gewerbe jede fortgesetzte auf Gewinn erzielende selbstständige Tätigkeit anzusehen. Die Ansicht des Einspruchsführenden geht nun dahin, daß seine Tätigkeit als Drucker keine selbstständige im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sei.

Die Drucker stehen nicht, wie die Lohnempfänger, in einem festen Arbeitsverhältnis zu dem Unternehmer. Sie erhalten von ihm zwar die Druckform, aber alle übrigen Geräte, wie Tische, Stühle usw., den Arbeitsraum, Beleuchtung und Wasserkadare die zur Herstellung der Märsche benötigte Rohstoffe beschafft sie selbst. Je mehr oder weniger günstig sie die Rohstoffe einkauft, je höheren Verdienst haben sie. Sie unterliegen nicht der Einkommenssteuerabzug wie die Lohnempfänger, man kann sie mit diesen also auch nicht auf eine Stufe stellen, sondern muß sie zu den selbstständigen und damit gewerbesteuerpflchtigen Gewerbetreibenden rechnen.“

Gegen diese Entscheidung des Rentamtes Sonneberg wurde Berufung eingelegt. Der V. Steuerberatungsausschuss in Meiningen hat am 6. Oktober 1924 die Berufung mit der Begründung, die Drucker seien als selbstständige Gewerbetreibende zu behandeln, zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde von unserer Zahlstelle Sonneberg Rechts-

beschwerde beim Oberverwaltungsgericht des Landes Thüringen in Jena erhoben. Das Oberverwaltungsgericht in Jena fällte am 25. August 1925 nachstehendes Urteil:

„Im Namen des Volkes!

Urteil
des Thüringischen Oberverwaltungsgerichtes in Jena
vom 25. August 1925.

Auf die Rechtsbeschwerde des Druckers Gustav Rebhan in Helmendorf, Kreis Sonneberg, gegen das Urteil des V. Steuerberatungsausschusses in Meiningen vom 6. November 1924 über seine Verantragung zur Gewerbesteuer hat das Thüringische Oberverwaltungsgericht in Jena in der Sitzung vom 25. August 1925, an der teilgenommen haben:

Oberverwaltungsgerichtspräsident Dr. jur. et rer. phil. h. c. Ebner, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Knauth, Oberverwaltungsgerichtsrat Rüdel, für Recht erkannt:

Das Urteil des Steuerberatungsausschusses wird aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Entscheidung an den Steuerberatungsausschuss zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Kosten wird der Endentscheid vorbehalten.“

Der Steuerberatungsausschuss in Meiningen tagte wegen der Zurückweisung seiner Entscheidung vom 6. November 1924 erneut am 18. Dezember 1925 und fällte nachfolgende Entscheidung:

„Im Namen des Landes Thüringen!

Die Berufung des Druckers Gustav Rebhan in Helmendorf

gegen die Einspruchentscheidung des Thür. Rentamtes in Sonneberg, die Verantragung zur Gewerbesteuer für 1923 betreffend, hat der Steuerberatungsausschuss in der Sitzung vom 18. Dezember 1925, an der

1. Oberregierungsrat a. D. Baumbach Vorstehender, sowie
2. Amtsrichter Max Happ von H. u. v.
3. Kaufmann Günther Luthardt von Steinach,
4. Louis Kierl von Sonneberg,
5. Kaufmann Waldemar Döke von Schalkau,
6. August Beer von Eisfeld,

als Beisitzer teilgenommen haben, nach Aufhebung der Entscheidung vom 6. November 1924 durch das Thür. Oberverwaltungsgericht neu entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt weniger als 20 Mk. Die Kosten des Verfahrens hat der Berufsführer zu tragen. Sie werden gemäß § 289 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung auf die Hälfte ermäßigt.

(Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)

H. Elflein.

Frauenfragen.

Ein ernstes Wort einer Frau an die Kolleginnen.

Erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit wird die Frau von der Gesellschaft als eine Persönlichkeit anerkannt. Dass dies so geworden ist, verdankt die Frau nicht dem Humanitätsgefühl der Männer, sondern der Stellung, die sie im Verlaufe der letzten Jahre im kapitalistischen Produktionsprozeß eingenommen hat. In dem Maße, in dem sich die Frau vom Manne wirtschaftlich unabhängig zu machen verstand, in dem Maße stieg ihre Stellung. Und ja ist die Frau von heute dem Manne gegenüber ein gleichbewerteter Faktor. Ja, man möchte sagen, die Zeit, in der der Mann allein herrschte, ist vorbei. Wir als Frauen wollen nicht Herrscherin über den Mann sein, wir verlangen aber vollständige Gleichberechtigung. Der Mann muss lernen, die Frau und Kollegin zu achten. Unser Streben ist, zur Gemeinsamkeit, zum Freiheit und Miteinander der Geschlechter zu kommen.

Wenn auch heute die Machstellung des Mannes durch die heutige Stellung der Frau etwas gebrochen ist, so sucht der Mann doch noch immer die Frau von oben herab zu behandeln. Er will sich immer noch als Tyrann zeigen. Ganz wenige Männer sind von dem Streben beeindruckt, mit der Frau gemeinsam in kameradschaftliche Weise Vorrechte und den Weg des Lebenskampfes zu gehen.

Hier sei nun ein ernstes Wort an die Kolleginnen eingehalten, ein Wort über ihr Verhalten gegenüber den Kolleginnen im Betrieb. Arbeitsgenossen! Ihr müßt den Frauen und Mädchen, die in den Betrieben mit euch schaffen und frönen, kameradschaftlich, mütziger und lästerlicher entgegenkommen. Ihr dürft nicht immer in der Frau das Geschlechtsweib sehen, sondern den Menschen. Wie ihr euch täglich und ständig an den Kolleginnen versündigt, ist tief traurig. Welchen Spott muß manchmal die schwangeren Kolleginnen ertragen. Jeder glaubt da, sein Wöhnen abzulehnen zu müssen. Unklug daß man einer schwangeren Kollegin helfen sollt, sie unterstützt, lädt man über ihre Unbeholfenheit. Diese wenigen Worte sollen genügen.

Mag manches auch zu scharf gesagt sein

